

## Vorabquoten – bevorzugte Zulassung nach einem Dienst

Bevorzugte Zulassung kommt nach [§ 35 Abs. 1](#) Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt in Frage bei:

- Wehrdienst bis zur Dauer von 3 Jahren
- freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem [Soldatengesetz](#) (6 Monate Probezeit + bis zu 17 Monate Wehrdienst)
- Bundesfreiwilligendienst nach [Bundesfreiwilligendienstgesetz](#) und entsprechenden Dienstleistungen,
- mindestens 1 Jahr Entwicklungsdienst gemäß [Entwicklungshelfer-Gesetz](#)
- Dienst im Sinne des [Jugendfreiwilligendienstgesetzes](#)  
für diese Dienste gilt:
  - o Dauer des Dienstes: mindestens 6 und maximal 24 Monate
  - o der Bewerber muss die Vollzeitschulpflicht erfüllt, darf aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
  - o es darf maximal Taschengeld gezahlt werden
  - o anerkannt werden in diesem Sinn auch
    - Freiwilliges Soziales Jahr im Inland oder Ausland
    - Freiwilliges Ökologisches Jahr im Inland oder Ausland
    - Europäischer Freiwilligendienst (in diesem Fall ist keine deutsche Trägerorganisation notwendig)
    - Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts
    - Deutsch-Französischer Freiwilligendienst
    - Internationaler Jugendfreiwilligendienst (Bundesministerium für Familie usw.)
    - (Dienste bei Camphill Communities (Großbritannien/ Irland usw.) sind nur anzuerkennen, wenn zugleich Nachweis der Anerkennung einer deutschen Stelle (z.B. Anerkennung durch Familienkasse - § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 lit. d EStG) vorliegt)
    - **bei anderen bitte ggf. bei Referatsleitung nachfragen**
- mindestens 6 Monate Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zu 3 Jahren

Bevorzugte Zulassung kommt in Frage wenn der Antrag spätestens zum zweiten Vergabeverfahren nach Beendigung des Dienstes beantragt wird.

Im oben genannten Rahmen werden **frühere Zulassungsbescheide** für den gewählten Studiengang anerkannt.

Liegt **kein früherer Zulassungsbescheid** vor, kommt die bevorzugte Zulassung im oben genannten Rahmen in Frage, wenn zu Beginn oder während des Dienstes für diesen Studiengang keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der Antrag muss auch in diesen Fällen spätestens zum 2. Vergabeverfahren nach Beendigung des Dienstes gestellt werden.

In diesem Jahr **kann** das im oben genannten Rahmen für folgende Bachelorteilstudiengänge gelten:

	<b>bevorzugte Zulassung ohne früheren Zulassungsbescheid nach einem Dienst</b>
Geographie 180, 120	Irrelevant, weil kein NC zum WS 25/26
Evidenzbasierte Pflege 240	Irrelevant, weil kein NC zum WS 25/26